

Verkehrsunternehmen:

Sitz:	Sitz:
DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM)	DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH (RMB)
Erthalstraße 1	Bahnhofsplatz 1-3
55118 Mainz	56410 Montabaur

Gemeinsame Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (TBBB) zum RMB Haustarif

Stand: 12.12.2021



I. Ta	ırifbestimmungen	4
1.	Geltungsbereich	4
2.	Tarifsystem	4
	2.1 Tarifwaben	4
	2.2 Preisbildung	4
3.	Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl	4
	3.1 Einzelfahrschein	4
	3.2 Ermäßigter Einzelfahrschein	4
	3.3 Gruppenfahrschein	. 5
	3.4 Einzelfahrschein BahnCard	. 5
4.	Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl	. 5
	4.1 Tageskarte	. 5
	4.2 Minigruppenkarte	. 5
	4.3 Wochenkarte	. 5
	4.4 Monatskarte	. 5
	4.5 Monatskarte im Abo	. 5
5.	Schülerzeitkarten	. 7
	5.1 Berechtigte	. 7
	5.2 Nachweis der Berechtigung	. 8
	5.3 Schülerwochenkarte	. 8
	5.4 Schülermonatskarte	8
	5.5 Schülermonatskarte im Abo	. 8
	5.6 Schülerjahreskarte	8
6.	Sonstige Bestimmungen	. 9
	6.1 Anschlussfahrscheine	9
	6.1 Verlust von Fahrausweisen	9
	6.2 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten	. 9
	6.3 Beförderung Schwerbehinderter	
	6.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	. 9
	6.5 Beförderung von Hunden	
	6.6 Beförderung von Fahrrädern, E-Scooter und Segway	. 9
	6.7 Beförderung von Sachen	10
	6.8 Rheinland-Pfalz-Ticket:	10



II Beförderungsbedingungen	11
1. Geltungsbereich	11
2. Anspruch auf Beförderung	11
3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
4. Verhalten der Fahrgäste	11
5. Zuweisung von Wagen und Plätzen	13
6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise	13
7. Zahlungsmittel	13
8. Ungültige Fahrausweise	14
9. Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
10. Erstattung von Beförderungsentgelt	15
11. Beförderung von Sachen	15
12. Beförderung von Tieren	16
13. Fundsachen	16
14. Haftung	16
15. Verjährung	16
16. Ausschluss von Ersatzansprüchen	17
17. Gerichtsstand	17
Anlage 1 - Linienverzeichnis	18
Anlage 2 - Preise	19



I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Hunden auf den in Anlage 1 ausgewiesenen Linien im Übergangsverkehr zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) sowie außerhalb des Geltungsbereichs eines Übergangstarif zwischen den voran genannten Verbünden. Zudem kann dieser Tarif bei ein- oder ausbrechenden Linien, welche zwischen Rheinland-Pfalz und einem angrenzenden Bundesland führen, Anwendung finden.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifwaben

Für die Preisbildung ist das Bedienungsgebiet in Tarifwaben unterteilt. Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Nummerierung in Anlehnung an die Verkehrsverbünde.

2.2 Preisbildung

Der Fahrpreis ermittelt sich den "Preisstufen" sowie der korrespondierenden Preise gemäß der Anlag 2. Es werden die tatsächlich befahrenen Tarifwaben zugrunde gelegt. Ein- und Ausstiegswabe werden jeweils mitgezählt. Tarifwaben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze oder sich im Bereich überlappender Waben befindet, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt. Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Preisstufe auch unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort genutzt werden. Zeitkarten berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifwaben. Maßgeblich für die Preisbildung ist die Relationsmatrix.

3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

3.1 Einzelfahrschein

Einzelfahrscheine werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen innerhalb des Geltungsbereiches. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrscheine gelten ab Ausgabe:

In den Preisstufen 1 und 2: 1 Stunde In den Preisstufen 3 bis 6: 2 Stunden In den Preisstufen 7 bis 9: 5 Stunden

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrtzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung mehr als eine bzw. zwei oder fünf Stunden beträgt.

3.2 Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein gilt für Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben und in Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Eine Aufsichtsperson kann



bis zu 3 Kinder bzw. alle eigenen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch des Kindergartens ist besonders geregelt.

3.3 Gruppenfahrschein

Bei Reisegruppen wird für jede Person der ermäßigte Preis des Einzelfahrscheines erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu entrichten. Bei der Preisberechnung gelten 2 Kinder von 6 bis 14 Jahren oder ein Kind und ein Hund oder 2 Hunde als eine Person. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Verkehrsunternehmen gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

3.4 Einzelfahrschein BahnCard

Die BahnCard wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 und 50 sind berechtigt, einen Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung zu lösen. Dies gilt auch für Sonderformen der BahnCard wie z. B. Jugend BahnCard, Fan BahnCard. Inhaber einer BahnCard 100 können kostenlos im Geltungsbereich dieses Haustarifs fahren.

4. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.1 Tageskarte

Die Tageskarte ist übertragbar und gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches am Lösungstag bis Betriebsschluss.

4.2 Minigruppenkarte

Die Minigruppenkarte ist übertragbar und berechtigt am Lösungstag bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie gilt Montag bis Freitag ab 8.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie Samstag, Sonn- und an Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Anstelle einer Person kann auch wahlweise ein Hund mitgenommen werden.

4.3 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist übertragbar und gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauffolgenden Dienstags). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tariferhöhung, gilt die Wochenkarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

4.4 Monatskarte

Die Monatskarte ist übertragbar und gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis 19. Oktober, Betriebsschluss). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tariferhöhung, gilt die Monatskarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

4.5 Monatskarte im Abo

Die Monatskarte im Abo kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden. Sie ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben.



4.5.1 Abo-Bestimmungen

Allgemeines

Monatskarten im Abo werden ausgegeben, wenn dem Verkehrsunternehmen ein Abo-Vertrag mit SEPA-Lastschrift-Mandat vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabe-stelle zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Abos gekündigt wurde. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst.

Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung. Monatskarten im Abo werden auf Wunsch personengebunden herausgegeben. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden. Die Fortführung des Abo-Vertrages erfolgt nach Ausgleich der entstandenen Kosten bzw. Gebühr entweder durch Bezahlung oder aber beim nächsten Bankeinzug. Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen sein.

- Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen

 Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentli-cher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeit-punkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Dif-ferenzbeträge erhoben. Fahrpreiserstattungen erfolgen gemäß Ziffer 10 der Beförderungs-bedingungen.
- Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist ein neues SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unver-



züglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in dem SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

5. Schülerzeitkarten

Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden ausgegeben:

5.1 Berechtigte

- 1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
- a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen,
- b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen,
- d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler,
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beam-



tenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

Schülerzeitkarten werden nur für Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

5.2 Nachweis der Berechtigung

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist fälschungssicher zu unterschreiben. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die rechtmäßige Benutzung von Schülerzeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder in sonstiger geeigneter Weise) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.3 Schülerwochenkarte

Die Schülerwochenkarte gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauffolgenden Dienstag).

5.4 Schülermonatskarte

Die Schülermonatskarte gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober).

5.5 Schülermonatskarte im Abo

Die Schülermonatskarte im Abo gilt 1 Jahr lang ab dem Ersten eines jeden Monats. Sie ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Der Fahrpreis ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Des Weiteren gelten die Abo-Bestimmungen nach 4.6.1 sinngemäß.

5.6 Schülerjahreskarte

Die Schülerjahreskarte wird nur an Schulwegkostenträger (Schulämter, Kreisverwaltungen) ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Fahrkarte vermerkt und endet mit Ende der Sommerferien. Die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarte wird in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger vereinbart. Der Preis berechnet sich aus dem 10-fachen Preis der entsprechenden Schülermonatskarte. Für Schülerjahreskarten sind 10 Teilzahlungen an das Verkehrsunternehmen zu leisten, mit dem der Vertrag besteht.

Bei Kindergartenkindern, die Anspruch auf Beförderung haben, wird der 11-fache Preis der entsprechenden Schülermonatskarte abgerechnet.

Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Fahrschein bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, die monatliche Teilzahlung zugrunde gelegt.



6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Anschlussfahrscheine

Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl gemäß des Haustarifs können für Fahrten außerhalb des linienbezogenen Geltungsbereichs Anschlussfahrscheine lösen. Anschlussfahrscheine können Einzelfahrscheine, Tageskarten oder Zeitkarten sein. Maßgeblich ist die Preisstufe von der ersten Tarifwabe außerhalb des Geltungsbereiches bis zur Zieltarifwabe. Der Anschlussfahrschein gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst wurde. Geltung und Mitnahmeregelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und den Anschlussfahrschein gesondert. Ergeben die Preisstufen der Zeitkarte und des Anschlussfahrscheins zusammengezählt mehr als 10 Waben bzw. Preisstufe 9, so gelten Anschlussfahrschein und Zeitkarte für die gesamte Strecke im Geltungsbereich dieses Haustarifs.

6.1 Verlust von Fahrausweisen

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Ausnahmen bestehen für personengebundene Zeitkarten. Personengebundene Zeitkarten im Abo sowie Schülerjahreskarten können einmalig gegen eine Gebühr von 15,00 EURO pro Monatsabschnitt bzw. von 35,00 EURO für mehrere Monatsabschnitte ersetzt werden. Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend bei der Ausgabestelle der Ersatzfahrkarte zurückzugeben.

6.2 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte ersetzt.

6.3 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühlen sowie ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

6.5 Beförderung von Hunden

Für Hunde ist ein ermäßigter Einzelfahrschein, eine Tageskarte oder eine Zeitkarte in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten. Blindenhunde sowie Hunde in geeigneten Tragebehältnissen werden unentgeltlich befördert.

6.6 Beförderung von Fahrrädern, E-Scooter und Segway

Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige "schnelle" Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes). Falträder gelten als Gepäckstück und werden im zusammengefalteten Zustand ohne zeitliche Beschränkung unentgeltlich befördert.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen. Dies erstreckt sich auch auf elektrisch angetriebene Einpersonen-Transportmittel (z.B. Segway, E-Scooter).



Montags bis freitags an Werktagen vor 9:00 Uhr ist die Mitnahme von Fahrrädern im Busverkehr nicht möglich.

Für die Beförderung von Fahrrädern während der Saison (1. April bis 1. November) als RegioRadler (Fahrradbus) der verkehrenden Im Geltungsbereich dieses Haustarifs gelten besondere Bedingungen (s. www.regio-radler.de).

Außerhalb der RegioRadler-Saison gilt: Die Mitnahme von Fahrrädern ist samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr kostenlos.

Generell besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- oder Begleitpersonals.

6.7 Beförderung von Sachen

Kinderwagen und Gepäck können ohne Aufpreis mitgenommen werden. Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) ist nicht möglich.

6.8 Rheinland-Pfalz-Ticket:

Das Rheinland-Pfalz-Ticket wird auf der Im Geltungsbereich dieses Haustarifs anerkannt. Gültigkeit und Mitnahmeregelungen sowie die aktuellen Preise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG (s. u. www.bahn.de).



II Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Siehe Tarifbestimmungen Punkt 1.
- b) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Anspruch auf Beförderung

- a) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur gemäß 11. und 12. befördert.
- b) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge "Personal" genannt).

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- b) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.
- c) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Abweichende vertragliche Regelungen zu Gunsten Dritter mit Trägern nach dem Kindertagesstättengesetz und dem Schulgesetz bleiben unberührt.

4. Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- b) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:
- sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
- in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,



- Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
- in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.
- c) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in die hinteren und mittleren Wagenräume aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- d) Zur Vermeidung von Unfällen ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- e) Soweit Kinder durch Erwachsene begleitet werden, obliegt diesen die Beaufsichtigung. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten nach §§ 1631, 832 BGB bleibt unberührt. Die Begleiter haben dafür zu sorgen, dass Kinder die Sicherheit und Ordnung der Beförderung nicht stören. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Für die Benutzung von Linienfahrten bei der Kindergarten- und Schülerbeförderung nach § 11 KiTaG und § 69 SchulG können besondere Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen und den Trägern der Beförderung getroffen werden.
- f) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen a) bis e), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- g) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.
- h) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. §127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- i) Beschwerden sind grundsätzlich außer in den Fällen gemäß 6. Abs. f) und 7. Absätze c) und d) nicht an das Fahr-, sondern an das Außichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Außichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.
- j) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.
- k) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.
- I) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.



5. Zuweisung von Wagen und Plätzen

- a) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- b) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Bei der Benutzung von Linienfahrten bei der Kindergarten- und Schülerbeförderung nach § 11 KiTaG und § 69 SchulG können für Kinder Sitzplätze vorbehalten werden. Soweit dies geschieht, sind die Sitzplätze zu benutzen.

Wer vorbehaltene Sitzplätze ohne Befugnis in Anspruch nimmt, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- a) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft
- b) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt. Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keinen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt Folgendes:

- Der Verkauf von Fahrausweisen erfolgt über Verkaufsstellen in Fahrzeugen und über Abonnementverträge.
- Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
- Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
- c) Benutzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs einen Fahrausweis, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- d) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- e) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen b) bis d) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach 9. bleibt unberührt.
- f) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- g) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisauskunft wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben. Fahrausweise gelten als Fahrpreisbestätigung.

7. Zahlungsmittel

a) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EURO zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.



- b) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 EURO nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- c) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

8. Ungültige Fahrausweise

- a) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
- zerrissen, zerschnitten, laminierte, eingeschweißte oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder

unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

- eigenmächtig geändert sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,
- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
- nur als Fotokopien vorgelegt werden.

Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

b) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- a) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
- für sich und mitgeführte Sachen lt. 11. und 12. k einen gültigen Fahrausweis erworben hat,
- für sich einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
- den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne von 6. Abs. c) entwertet hat oder entwerten ließ oder
- den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die genannten Vorschriften werden angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast zu vertreten hat.
- b) In den Fällen des Abs. a) wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 60,00 EURO. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrausweis gilt.
- c) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen zwei Wochen an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7,00 EURO erhoben.



- d) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. a) Nr. 2 auf 7,00 EURO, wenn der Fahrgast binnen zwei Wochen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- e) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

10. Erstattung von Beförderungsentgelt

- a) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- b) Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten. Eine Erstattung von Mehrfahrtenkarten für teilweise Nichtausnutzung wird nicht gewährt.
- c) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:
- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25 %
- bei monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes. Bei der teilweisen Nichtbenutzung von Abos wird das Beförderungsentgelt nur im Krankheitsfall erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung des Fahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei nicht übertragbaren Fahrausweisen nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Das Verlustrisiko beim Versand trägt der Kunde.

- d) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.
- e) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- f) Bei Ausschluss von der Beförderung nach 3. besteht kein Anspruch auf Erstattung.

11. Beförderung von Sachen

- a) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in den Tarifbestimmungen aufgeführt sind.
- b) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:
- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- c) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten vorrangig mitgenommen werden können.



- d) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.
- f) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

12. Beförderung von Tieren

- a) Für die Mitnahme von Tieren gilt 11. sinngemäß.
- b) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen im Einzelfall auf Verlangen des Personals einen Maulkorb tragen.
- c) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- d) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- e) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

13. Fundsachen

- a) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.
- b) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

14. Haftung

- a) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000,00 EURO je beförderter Person begrenzt; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder- Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- b) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50,00 EURO.

15. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.



16. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder - unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens. (Siehe in Anlage 1 und den dort der Verkehrsunternehmen zugewiesenen Verkehrsunternehmen; der korrespondierende und aktuelle Sitz kann dem Deckblatt entnommen werden.)



Anlage 1 - Linienverzeichnis



Anlage 2 - Preise